

B e s t i m m u n g e n
über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung
vom 25.07.2016

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzherstellungspflicht) gem. § 37 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Stadtgebiet verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösebeträge

- (1) Für jeden Stellplatz, der im Stadtteil Laichingen innerhalb des zentralen Innenstadtbereichs abgelöst wird, ist ein Betrag von 11.000,00 € zu zahlen.
- (2) Für jeden Stellplatz, der im Stadtteil Laichingen außerhalb des zentralen Innenstadtbereichs abgelöst wird, ist ein Betrag in Höhe von 9.500,00 € zu zahlen.
- (2) Für jeden Stellplatz, der in den Stadtteilen Suppingen, Machtolsheim und Feldstetten abgelöst wird, ist ein Betrag von 7.500,00 € zu zahlen.

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Ablösung notwendiger Kfz-Stellplätze (Ablösungsvertrag) nach dem beigefügten Muster (Anlage 1).

§ 4 Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrags (§ 3) entscheidet der Bauausschuss.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.08.2016 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzumachen.

Laichingen, den 25.07.2016



Klaus Kaufmann
Bürgermeister